

Satzung der Stadt Frohburg über die Ablösung von Stellplätzen

(Stand vom 01.01.2002)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 49 Abs. 6 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 20.08.1992 hat der Stadtrat der Stadt Frohburg am 20.08.1997 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 49 Abs. 1 – 3 SächsBO kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben in der Stadt Frohburg einschließlich aller Ortsteile verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Die Ablösung kann nicht auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (2) Ein Anspruch auf eine Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösungsbeträge

Je Stellplatz für PKW und Fahrrad der abgelöst wird, ist ein Betrag

- | | |
|--|--------------|
| a) im Innenstadtbereich (Anlage 1) | |
| - für PKW in Höhe von | 2.556,00 EUR |
| - für Fahrrad in Höhe von | 77,00 EUR |
| b) sonstige Stadtgebiete und Ortsteile - | |
| - für PKW in Höhe von | 2.045,00 EUR |
- zu zahlen.

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht gemäß der dieser Satzung beigefügten Anlage 2.

§ 4 Abweichungen vom Vertrag

Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages gemäß § 3 dieser Satzung bzw. Anlage 2 zur Satzung entscheidet der Stadtrat Frohburg.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frohburg über die Ablösung von Stellplätzen vom 30.04.1992 außer Kraft.

Frohburg, den 21.08.1997 / 09.11.2001

H i e n s c h

Anmerkung der Redaktion:

Anlage 1: Karte Innenstadtbereich (siehe Gestaltungssatzung)

Anlage 2: Ablösevertrag siehe nachfolgend

MUSTER - VERTRAG

über die Ablösung der Stellplatzpflicht

Stellplatz-Ablösevertrag

zwischen der
vertreten durch den

Stadt Frohburg
Bürgermeister, Herrn Wolfgang H i e n s c h
(nachstehend Stadt genannt)

und

.....
(nachstehend Bauherr genannt)

Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Stadt zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherren gemäß § 49 Sächsische Bauordnung zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegt die Satzung über die Ablösung der Stellplatzpflicht der Stadt Frohburg zugrunde.

§ 2 Ablösebetrag

Der Bauherr hat eine Baugenehmigung für
auf dem Flurstück Nr.
der Gemarkung
in
Straße, Nr.

beantragt. Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach Mitteilung der Bauaufsichtsbehörde
..... Stellplätze notwendig.

Hiervon kann der Bauherr Stellplatz/Stellplätze nicht herstellen.

Der Bauherr verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze einen Ablösevertrag von

..... €

(in Worten: €

insgesamt somit €

(in Worten: €

an die Stadt zu zahlen.

§ 3 Verwendungszweck

Der Ablösebetrag ist entsprechend § 49 Sächsische Bauordnung zu verwenden.

§ 4 Nutzung der Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen.

Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5 Fälligkeit

Der Ablösebetrag ist mit Abschluss dieses Vertrages fällig.

§ 6 Zustimmungserklärung

Die Stadt verpflichtet sich, ihre Zustimmung gemäß § 49 der SächsBauO zu der Absicht des Bauherren, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösebetrages gemäß § 2 dieses Vertrages zu erfüllen, zu erklären, wenn der Bauaufsichtsbehörde der unterschriebene Ablösevertrag vorgelegt wird.

§ 7 Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösebetrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung dieses Vertrages verlangen, wenn

1. die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
2. sie nach § 73 SächsBauO erlischt,
3. sie zurückgenommen wird oder
4. der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Stadt eine Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde vorlegt, dass ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.

Der zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

§ 8
Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Stadt unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zustimmung der Stadt gemäß § 49 SächsBauO nur unter der weiteren Bedingung erteilt wird, dass die Pflichten des Bauherren dieses Vertrages von der Bauaufsichtsbehörde als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechenden Regelung zu ersetzen.

§ 10
Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

Der Bauherr unterwirft sich hinsichtlich der Zahlungspflicht gemäß §§ 2 und 5 dieses Vertrages der sofortigen Vollstreckung nach § 61 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 11
Ausfertigung

Dieser Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 1 Exemplar. Eine Ausfertigung geht an die Bauaufsichtsbehörde.

Frohburg, den.....
630.50

.....
H i e n s c h
Bürgermeister

.....
B a u h e r r